



## **Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen**

(vom 23. September 1996)

nachgeführt bis 27. Januar 2014

### **SKR Nr. 11.50**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Stadt Schlieren erhebt gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) Benutzungsgebühren zur Finanzierung der Siedlungsentwässerungsanlagen.

### **Art. 2 Umfang der Anlagen**

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

### **Art. 3 Volle Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung), sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz LS 131.1) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

## **II. Benutzungsgebühr**

### **Art. 4 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

## Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Gliederung der Gebühr

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben,

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig der Bezugsquelle. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

<sup>3</sup> Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

## Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht 0,2
Einfamilienhauszonen, Wohnzonen W2, Wohn-/Gewerbezone WG2	Gewicht 1,0
Wohnzonen W3 und W4, Wohnzone W3 PBG, Wohn-/Gewerbezone WG3, Kernzone <sup>3</sup>	Gewicht 1,5
Wohnzone W4 PBG und W5 PBG, Wohn-/Gewerbezone WG4, Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 2,0
Industriezone, Industrie- und Dienstleistungszone	Gewicht 2,5
Zentrumszone	Gewicht 3,0
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht 3,0

<sup>2</sup> Geschieht die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

<sup>3</sup> Für Bauten in der Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
Reine Wohnbauten	5
Gemischte Nutzung	6
Rein gewerbliche Nutzung	7

<sup>4</sup> Die Gewichtung von Flächen in der Freihaltezone und der Reservezone ist sinngemäss vorzunehmen.

## Art. 7a Starkverschmutzerzuschläge <sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Für Liegenschaften, insbesondere mit gewerblichen oder industriellen Betrieben, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht in wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind nebst den Klärgebühren Starkverschmutzerzuschläge geschuldet. Diese werden vom Stadtrat nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers erhoben und berechnen sich nach Anhang A zu dieser Verordnung. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat passt die Starkverschmutzerzuschläge periodisch an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.

## **Art. 7b Mitwirkungs- und Duldungspflicht <sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Betriebe und Private, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie liefern der Stadt oder von dieser ermächtigten Dritten auf Anfrage alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Abwassermengen, Belastungen und Belastungskonzentrationen.

<sup>3</sup> Sie dulden jederzeit, dass die Stadt oder von dieser ermächtigte Dritte unangemeldet Abwasserproben entnehmen.

## **Art. 8 Reduktion**

<sup>1</sup> Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezügler rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.

<sup>2</sup> Wird nicht verschmutztes Abwasser über das öffentliche Kanalnetz beseitigt und kann es durch Reinwasserleitungen abgeführt werden, wird ein reduzierter Mengenpreis verrechnet.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Abwasser von Baustellen (Wasserhaltung, Baugrubenentwässerung) darf nur mit Bewilligung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Stelle dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt werden. Das Gesuch hat über die maximale Einleitmenge und über die Messweise des Wassers Aufschluss zu geben. Ein Anspruch auf Ableitung von unverschmutztem Abwasser von Baustellen besteht nicht.<sup>1)</sup>

## **Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Stadtrat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

## **Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## **Art. 11 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

## **Art. 12 Schuldner**

Zahlungspflicht für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

### III. Zahlungsmodalitäten

#### Art. 13 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

#### Art. 14 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

#### Art. 15 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 16 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden. <sup>2)</sup>

#### Art. 17 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Beiträge und Gebühren für die Erstellung und Benützung öffentlicher Abwasseranlagen vom 30. Juni 1967 aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Stadtrat wird ermächtigt, allenfalls erforderliche Übergangsregelungen zu erlassen.

<sup>4</sup> Vom Gemeinderat am 23. September 1996 genehmigt.

GEMEINDEPARLAMENT SCHLIEREN

Peter Seifriz  
Präsident

Arno Graf  
Sekretär

---

<sup>1)</sup> Eingefügt mit GRB vom 30. Januar 2006. In Kraft seit 1. Januar 2008.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 30. Januar 2006. In Kraft seit 1. Januar 2008.

<sup>3)</sup> Eingefügt mit GRB vom 27. Januar 2014. In Kraft seit 1. Mai 2014.

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Grundsatz.....	1
Art. 2 Umfang der Anlagen .....	1
Art. 3 Volle Kostendeckung .....	1
<b>II. Benutzungsgebühr .....</b>	<b>1</b>
Art. 4 Gebührenpflicht.....	1
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr .....	2
Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen.....	2
Art. 7a Starkverschmutzerzuschläge <sup>3)</sup> .....	2
Art. 7b Mitwirkungs- und Duldungspflicht <sup>3)</sup> .....	3
Art. 8 Reduktion .....	3
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben .....	3
Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung.....	3
Art. 11 Entstehen der Gebührenpflicht.....	3
Art. 12 Schuldner .....	3
<b>III. Zahlungsmodalitäten.....</b>	<b>4</b>
Art. 13 Rechnungsstellung.....	4
Art. 14 Fälligkeit .....	4
Art. 15 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer .....	4
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 16 Rekursrecht .....	4
Art. 17 Inkrafttreten .....	4